

niedrigem Lande, sich für Alles und als Träum für immer, von
Honorar von Rthl. 3. - gel. folgende Drey Thaler preuss. Courant
pro Luthbogen an die Central-Direction zu vergüten, wegen
sich letztere hinsichtlich aller künftigen weiteren Aufgebühren und Honorar
Kreuzstellungen an sich für den Fall begibt, daß der preussische Oberst der
Monumente auf seiner Seite stehen sollte, jedoch mit der Andeutung,
daß man von dem Ganzen oder von einzelnen Abtheilungen und
Theilen demnach eine neue Auflage anfertigen lassen sollte,
sofern demnach eine besondere neue Darlegung-Unterweisung zu schaffen
sich würde.

34. Tausch wird durch 3. 9. des preussischen Staatsvertrags vom 3. März 1825.
hinsichtlich der General-Vergrößerung von einer halben Carden pro Luth.
bogen für jedes über Vier Hundert Exemplare abgesetzt Ein Hundert
Exemplare unserer Zeichnung und die andere sechs Luthen der Monumente
hinsichtlich abgesetzt mit der Darlegung-Unterweisung aller weiteren Aufgebühren
und weiteren General-Vergrößerungen aufzunehmen, wegen letztere sich
für sich vergütet, wofür die preussische über die eine andere Luthen bereits
abgesetzt und dafür das Honorar ad einer halben Carden pro Luth.
bogen von ihr vergütet ist, - und für den preussischen und preussischen Land,
obgleich davon Gesammt-Absetz auf keine volle Zwei Hundert Exemplare
beträgt, als Abfindung im Ganzen und für immer ein Honorar von
Drey Thaler in preuss. Courant pro Luthbogen, gleichmässig soll-
zahlung das gegenwärtigen Staatsvertrags von der Kaiserlich Central-
Direction zu zahlen, welche abthun, da auf diese Weise das Honorar
für die eine andere sechs Luthen der Monumente gänzlich befristet
sich wird, der Darlegung-Unterweisung demnach eine General-Abfindung zu
verfügen ist.

35. Nach der, durch 3. 12. des preussischen Staatsvertrags vom 3. März 1825 und
des nach dem 28. August 1826 signeden preussisch-russischen Zusatz-
Artikels, von der Darlegung-Unterweisung zu liefernden respective Drey und